

Bericht des Vorstandes

Cord Peter Lubinski

Vorsitzender des Vorstandes der
Deutschen Rentenversicherung Bund

Vertreterversammlung
der Deutschen Rentenversicherung Bund
am 1. Juli 2015 in Saarbrücken

I. Die Umsetzung des Rentenpakets

II. Gesetzesvorhaben

1. Präventionsgesetz
2. Bundesteilhabegesetz
3. Reform des Vergaberechts

III. Stärkung der Selbstverwaltung

I. Die Umsetzung des Rentenpakets „Mütterrente“

- pünktlich ab 1. Juli 2014 Anrechnung der zusätzlichen Kindererziehungszeit bei Neurentnerinnen und -rentnern
- über 4,7 Millionen Bescheide über die zusätzliche Kindererziehungszeit (Zuschlag) an Bestandsrentnerinnen und -rentner (DRV Bund als Träger)
- rund 780.000 Hinterbliebenenrenten im Hinblick auf Einkommensanrechnung überprüft (DRV Bund als Träger)
- in mehr als 2,7 Millionen Versicherungskonten zusätzliche Kindererziehungszeiten gespeichert (DRV Bund als Träger)

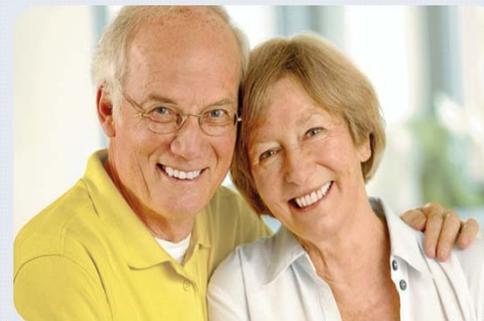


I. Die Umsetzung des Rentenpakets

Abschlagsfreie Rente ab 63 / Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten

Abschlagsfreie Rente ab 63

- bis Ende Dezember 2014 circa 53.000 Rentenbescheide erteilt (DRV Bund als Träger)



Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten

- pünktlich zum 1. Juli 2014 umgesetzt



II. Gesetzesvorhaben

1. Präventionsgesetz

Nationale Präventionskonferenz

=> entwickelt die nationale Präventionsstrategie und schreibt sie fort

=> Mitglieder sind u. a. die Spitzenorganisationen der GKV/PV, RV und UV

=> Geschäftsführung durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzGA)

- **systemwidrig und sozialpolitisch verfehlt**, weil die Geschäftsführung durch eine Behörde der Bundesverwaltung ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Rechte der Selbstverwaltung ist
- **nicht erforderlich**, denn die Sozialversicherungsträger und ihre Selbstverwaltungen können die Leitung und Organisation der Nationalen Präventionskonferenz selbst übernehmen

II. Gesetzesvorhaben

2. Bundesteilhabegesetz – Reform der Eingliederungshilfe

Ziele des Reformprozesses:

1. Personenzentrierte Leistungen durch die Träger „wie aus einer Hand“

=> Optimierung der Verfahren an den Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern

Diskutiert werden:

Regelungen für verbindlichere und transparentere Zusammenarbeit der Leistungsträger mit der Möglichkeit einer „Ersatzvornahme“

aber: Auseinanderfallen von Entscheidungskompetenzen und Finanzverantwortung nicht akzeptabel

deshalb: Abstimmung zwischen den Leistungsträgern auf kooperativer, aber verbindlicher Basis mit gemeinsamen Qualitätsstandards

II. Gesetzesvorhaben

2. Bundesteilhabegesetz – Reform der Eingliederungshilfe

Ziele des Reformprozesses:

2. Stärkung der Position von Menschen mit Behinderungen

Diskutiert wird:

zusätzliche, trägerneutrale und unabhängige Beratung der Menschen mit Behinderungen, ggf. durch Selbsthilfeorganisationen

aber:

- weitere Beratungsstruktur führt zu neuen Schnittstellen und verursacht zusätzliche Kosten
- Gefahr uneinheitlicher Qualitätsmaßstäbe

deshalb:

überlegenswert ist Beratung durch Versichertenberater

II. Gesetzesvorhaben

3. Reform des nationalen Vergaberechts in Folge der EU-Vergaberechtsmodernisierung

Ziel des Reformprozesses:

Regelwerk für die Vergaben soll entsprechend den Bedürfnissen des fortschreitenden Binnenmarktes weiter entwickelt und innerhalb der Europäischen Union stärker vereinheitlicht werden.

Referentenentwurf „Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergModG“ vom 30. April 2015:

- keine Anwendbarkeit des Vergaberechts bei Leistungen, die vom öffentlichen Auftraggeber selbst erbracht werden
- „erleichtertes“ Vergabeverfahren für soziale Dienstleistungen, die am „Markt“ beschafft werden

II. Gesetzesvorhaben

3. Reform des nationalen Vergaberechts in Folge der EU-Vergaberechtsmodernisierung

**Anwendung des Vergaberechts bei Leistungen, die in Vertrags-
einrichtungen durchgeführt werden, ist**

- **nicht erforderlich**, weil das bisher praktizierte Verfahren transparent, wettbewerbskonform und wirtschaftlich ist,
- **nicht geboten**, weil Beschaffung im Wege der Ausschreibung zu Abstrichen in der Versorgungsqualität und -sicherheit führen könnte und
- **nicht gefordert**, weil EU-Vergaberecht den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung einräumt.

III. Stärkung der Selbstverwaltung

Koalitionsvertrag vom 16. Dezember 2013

- Selbstverwaltung stärken
- Sozialwahlen modernisieren
- Online-Wahlen ermöglichen, um Wahlbeteiligung zu erhöhen
- mehr Direktwahlen bei den Krankenkassen
- repräsentatives Verhältnis von Männern und Frauen in der Selbstverwaltung
- transparentere Gestaltung der Arbeit der Selbstverwaltung
- Verbesserung der Weiterbildung
- Präzisierung der Regelungen zur Freistellung

III. Stärkung der Selbstverwaltung

Möglichkeiten zur Stärkung der Selbstverwaltung

- **Kompetenzerweiterung**

- **Abbau von Aufsichts- oder Eingriffsrechten**
 - => Streichung der Deckel für Ausgaben zur Rehabilitation

 - => Streichung der Vorlagepflicht beim Verkauf von Grundstücken

Bericht des Vorstandes

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vertreterversammlung
der Deutschen Rentenversicherung Bund
am 1. Juli 2015 in Saarbrücken